|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0074 |
| Titel | Flughafen (Benützungsrechte) |
| Datum | 12.01.1994 |
| P. | 28 |

[*p. 28*] Gemäss Art. 114 der Luftfahrtverordnung (LFV) vom 14. Dezember 1973 bedürfen gewerbsmässige Flüge, die nicht der Beförderung von Personen und Sachen auf regelmässig beflogenen Luftverkehrslinien dienen, einer Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt. Sie wird schweizerischen Unternehmen unter den Voraussetzungen von Art. 115 LFV als allgemeine Betriebsbewilligung erteilt. Danach wird unter anderem der Nachweis des Gesuchstellers gefordert, dass auf dem schweizerischen Flugplatz, der als Standort des Flugbetriebs vorgesehen ist, die notwendigen Benutzungsrechte bestehen (Art. 115 Abs. 1 lit. g LFV). Die Inanspruchnahme eines Flugplatzes als Flugbetriebsbasis stellt in verschiedener Hinsicht eine gesteigerte, über das normale Mass hinausgehende Benützung dar. Art. 115 Abs. 1 lit. g LFV behält daher den Entscheid über solche Benutzungsrechte implizite dem Flughafenhalter vor. Für die erstmalige Gewährung sowie die Verweigerung dieser Rechte auf dem Flughafen Zürich ist der Regierungsrat zuständig (§ 1 Ziffer 2 lit. g der Verordnung vom 22. September 1976 zum Bundesgesetz über die Luftfahrt und zur Luftfahrtverordnung).

Die Lions-Air AG, Zürich, beabsichtigt, beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eine allgemeine Betriebsbewilligung zu beantragen. Mit Eingabe vom 10. Juni 1993 und verschiedenen weiteren Schreiben an die Flughafendirektion ersucht sie daher um Erteilung der entsprechenden Benützungsrechte auf dem Flughafen Zürich für ein Flugzeug (HB-KCL). Sie macht geltend, dass sie den Flugbetrieb der Swissair Photo & Vermessungen AG mit deren Einverständnis und Unterstützung weiterführen wolle.

Zwar werden grundsätzlich keine neuen Benutzungsrechte für Nichtlinienbetriebe mit kleinen Flugzeugen mehr erteilt (RRB Nrn. 1274/ 1993, 1275/1993). Mit der Gewährung solcher Rechte an die Gesuchstellerin wird die bisherige Gesamtzahl der Home-base-Unternehmen am Flughafen indessen nicht erhöht. Die Swissair Photo & Vermessungen AG, deren Benutzungsrechte noch mit Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 3. Juli 1992 erneuert worden waren, hat auf diese ihre Rechte per Ende Juni 1993 verbindlich verzichtet. Sie wird keinen eigenen Flugbetrieb mehr führen, sondern sich für Fotoflüge, die im Rahmen ihrer Vermessungstätigkeit noch erforderlich werden, anderer Nichtlinienbetriebe wie der Gesuchstellerin bedienen. Die Swissair Photo & Vermessungen AG hat bis zur Aufgabe ihres eigenen Flugbetriebs zwei Flugzeuge, darunter ein relativ lautes (Beech 65), eingesetzt. Entgegen der ursprünglichen Absicht, dieses Flugzeug in ihren Betrieb zu übernehmen, hat sich die Gesuchstellerin nunmehr zur Anschaffung eines lärmgünstigeren Typs entschlossen. Die Gesuchstellerin hat ferner die erforderliche Reversverpflichtung unterzeichnet. Unter all diesen besonderen Umständen kann ihrem Gesuch um Benutzungsrechte entsprochen werden.

Die Verfahrenskosten sind in Anwendung von § 3 lit. e Ziffer 4 und § 7 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden der Gesuchstellerin aufzuerlegen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Lions-Air AG, Zürich-Flughafen, werden für die Dauer ihrer allgemeinen Betriebsbewilligung und unter Beschränkung auf das in ihrem Flugbetriebshandbuch (FOM) vom 30. Oktober 1993 bezeichnete Luftfahrzeug HB-KCL die Benutzungsrechte für gewerbsmässige Flüge ausserhalb des Linienverkehrs erteilt.

II. Vom Verpflichtungsrevers der Lions-Air AG vom 15. Oktober 1993 und von den Folgen im Widerhandlungsfall wird Vormerk genommen.

III. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 62, werden der Lions-Air AG auferlegt.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Lions-Air AG, Postfach 233, 8058 Zürich-Flughafen, das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]